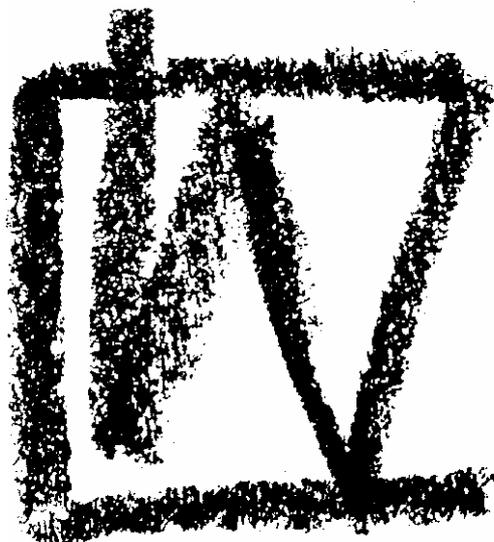


Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

**vom 7. Dezember 2004,
geändert durch Satzung vom 09. April 2010**



Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Ausbildungsziele

- (1) In einem immer enger zusammenwachsenden Europa und einer globalisierten Arbeitswelt ist die Beherrschung mindestens einer Fremdsprache für den beruflichen Erfolg unerlässlich. Deshalb wird an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf eine studiengangübergreifende Fremdsprachenausbildung angeboten und damit die fremdsprachliche Kompetenz in Studium und Beruf gefördert.
- (2) Ziele der Ausbildung in einer Fremdsprache sind eine Stärkung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit, die Schulung der Fähigkeit, dem gesprochenen und geschriebenen Wort wichtige Informationen zu entnehmen und eine Erweiterung des interkulturellen Wissens, um in einer fremden Kultur angemessen agieren und reagieren zu können. Dazu werden die vier Grundfertigkeiten sprachlicher Kommunikation (Hörverstehen, Sprechen, Leseverständnis, Schreiben) in angemessener Weise ausgebaut.

§ 2

Aufbau der Ausbildung zu UNlcert®

- (1) Die Fremdsprachenausbildung ist in den Rahmen des hochschulspezifischen Fremdsprachenzertifikats UNlcert® eingebettet. Das Sprachenzentrum der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf ist mit der Durchführung der UNlcert®-Kurse betraut.
- (2) Das UNlcert®-System umfasst eine hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung auf vier Leistungsstufen, die jeweils mindestens 8 Semesterwochenstunden umfassen und aufeinander aufbauen, aber auch in sich abgeschlossene Leistungsprofile darstellen. Jede Leistungsstufe enthält 4 - 6 Kurselemente von jeweils 2 Semesterwochenstunden (d.h. mindestens 8 Semesterwochenstunden), die in Stufe I und II in fester Reihenfolge aufeinanderfolgen, in Stufe III und IV inhaltlich unabhängig und in der Reihenfolge frei wählbar sein können. Je nach Bedarf können zusätzliche Kurselemente angeboten werden. Diese folgen in Stufe I und II in fester Reihenfolge aufeinander. In Stufe III können sie inhaltlich unabhängig und in der Reihenfolge frei wählbar sein.
- (3) Die Kurselemente werden semesterbegleitend oder als Blockkurse angeboten. Eine Leistungsstufe soll in 2 bis maximal 4 Semestern abgeschlossen sein.

Abschnitt II: Durchführung der Fremdsprachenausbildung

§ 3

Angebot an UNlcert®-Kursen

- (1) An der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf sind Kurse in den folgenden Sprachen in den angegebenen Leistungsstufen und fachlichen Ausrichtungen möglich:

| Sprache | Stufe | Wissenschaftsorientierung |
|-------------|-------|---|
| Englisch | II | Allgemeinsprache mit ersten Schwerpunkten im Bereich Studium und Beruf für Ingenieure und Wirtschaftsingenieure |
| Englisch | III | Englisch für Ingenieure bzw. für Wirtschaftsingenieure |
| Französisch | I/II | Allgemeinsprache mit ersten Schwerpunkten im Bereich Studium und Beruf für Ingenieure und Wirtschaftsingenieure |
| Französisch | III | Französisch für Ingenieure bzw. für Wirtschaftsingenieure |
| Spanisch | I/II | Allgemeinsprache mit ersten Schwerpunkten im Bereich Studium und Beruf für Ingenieure und Wirtschaftsingenieure |

- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Kurse auch tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es wird sichergestellt, dass begonnene Leistungsstufen zu Ende geführt werden können. Die Gruppengröße eines Kurses soll 20 nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie 25 betragen.

§ 4

Ausbildungsinhalte der UNlcert®-Kurse

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der **Leistungsstufe UNlcert® I** verfügen die Teilnehmer über lexikalische, grammatische und landeskundliche Grundkenntnisse. Sie können sich trotz gewisser lexikalischer und grammatischer Fehler und stilistischer Normverstöße in wichtigen gemeinsprachigen Kommunikationsbereichen und in einfacher Form über ihr Studium in mündlicher und schriftlicher Form äußern. Die Arbeit mit Wörterbüchern und Grammatiken ist ihnen vertraut. Sie haben ein Niveau erreicht, das es ihnen erlaubt, ihre Fähigkeiten, Stärken und Schwächen kritisch einzuschätzen und haben sich individuelle Lernstrategien angeeignet.
- (2) Erfolgreiche Teilnehmer der **Leistungsstufe UNlcert® II** haben ihren gemeinsprachigen Wortschatz vertieft, einen studien- und berufsbezogenen Grundwortschatz erworben, und verfügen über solide grammatische Kenntnisse. Sie sind in der Lage, in bestimmten studien- und berufsspezifischen Situationen zu kommunizieren, wobei sie sprachliche Defizite durch Nachfragen, Umschreiben etc. aus-

gleichen. Der Umgang mit Wörterbüchern und anderen Hilfsmitteln ist ihnen vertraut. Mit guten oder sehr guten Ergebnissen auf der Stufe II sind bereits Praktika und Studienaufenthalte im Land der Zielsprache möglich.

- (5) Erfolgreiche Teilnehmer der **Leistungsstufe UNIcert® III** sind den sprachlichen und soziokulturellen Anforderungen von Praktikums- und Studienaufenthalten im Land der Zielsprache gewachsen. Sie haben ihre sprachlichen und interkulturellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitert und verfeinert und besitzen einen umfangreichen allgemeinen und fachbezogenen Wortschatz. Ihr Sprachgebrauch ist situationsadäquat und flüssig. Auftretende Fehler beeinträchtigen die Kommunikation in der Regel nicht. Sie sind in der Lage, relevante Fachtexte zur Informationsentnahme zu lesen und haben ein Niveau erreicht, das ihnen eine weitere selbstständige und effektive Arbeit mit und in der Sprache ermöglicht und dies in jedem Kurselement in einem eigenständig vorbereiteten Referat von 10 Minuten Länge mit Hand-out bewiesen.

§ 5

Teilnahmevoraussetzungen und Aufbau der UNIcert®-Kurse

- (1) Die Teilnahme an einer bestimmten Kursstufe wird gestattet, wenn die Interessenten die Prüfung der vorausgehenden Stufe bestanden haben, oder den Einstufungstest für die Stufe, an der eine Teilnahme gewünscht wird, bestehen. Für Kurse der Stufe I werden nur Teilnehmer ohne Vorkenntnisse zugelassen.
- (2) Für jede UNIcert®-Stufe ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS vorgeschrieben. Eine Stufe kann somit nach maximal 4 Semestern mit je 2 SWS abgeschlossen werden. Alternativen sind Intensivkurse über 2 Semester mit je 4 SWS oder zweistündige Kurse während zweier Semester ergänzt durch 4 SWS in Blockkursen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können Lehrveranstaltungen, die an einer Hochschule besucht worden sind, bei Gleichwertigkeit in angemessenem Umfang auf entsprechende Teile der UNIcert®-Kurse angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Abschnitt III: Prüfungen

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer Stufe des UNIcert® müssen die Studierenden

1. an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf eingeschrieben sein,
2. in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung zu den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes zugelassen sein und an ihnen im jeweiligen Pflichtumfang (mind. 8 SWS) nach Maßgabe des entsprechenden Ausbildungsplans regelmäßig (mind. 75% Teilnahme an Lehrveranstaltungen) und erfolgreich teilgenommen und die geforderten Leistungsnachweise (Referate usw.) er-

bracht haben und dies durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z.B. Anwesenheitsliste des/der Dozent/in) nachweisen können,

3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachrichtung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben.

Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen Studierende anderer Hochschulen, die den Kurs an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf absolviert haben, zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 befreien, wobei sicherzustellen ist, dass 75% der sprachlichen Ausbildung in einer UNlcert®-Veranstaltung absolviert wurden.

§ 7

Kursstufen und Leistungsnachweise

Die Kursstufen, ihre Stundenzahl, die studienbegeleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen der einzelnen Leistungsstufen (UNlcert® I-III) in den einzelnen Sprachen sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Leistungsstufen werden durch die Leitung des Sprachenzentrums in einem Studienplan festgelegt, dem die Hochschulleitung zustimmen muss. Dort können auch die Studienziele der einzelnen Leistungsstufen und Sprachen weiter differenziert werden.

§ 8

Prüfungskommission und Prüfer

- (1) Die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf bildet eine Prüfungskommission, der die Durchführung der UNlcert®-Prüfungsverfahren obliegt. Die Prüfungskommission kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den/die Vorsitzende/n übertragen.

- (2) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungen.

Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Die Prüfungskommission kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf sowie anderer Hochschulen zum Prüfer bestellen, soweit diese eine entsprechende Qualifikation zur Abnahme von Sprachprüfungen besitzen.

- (3) Der Prüfungskommission gehören die folgenden drei Mitglieder an, die auf Vorschlag des Sprachenzentrums vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt werden:

- der/die Leiter/in des Sprachenzentrums, kraft Amtes,
- ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf und
- ein weiteres vollamtliches Mitglied der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf.

- (4) Vorsitzender der Prüfungskommission ist kraft Amt der Leiter/die Leiterin des

Sprachenzentrums. Diese/r führt die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission und vertritt diese nach außen.

§ 9

Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt/Studentensekretariat innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.
- (2) Bei der Anmeldung zu einer UNIcert®-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 6 erfüllt sind, die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Stufe der UNIcert®-Fremdsprachenausbildung vorzulegen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können Leistungen, die im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf oder in UNIcert®-Veranstaltungen anderer Hochschulen erbracht worden sind, im Umfang von nicht mehr als 25% des Gesamtkurses als Ersatz für die entsprechenden Teile der betreffenden UNIcert®-Kurse unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die Zulassung zu den UNIcert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen.
- (5) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zu schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 10 Zeitliche Lage der Prüfungen

Nach Möglichkeit werden UNIcert®-Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten, um den Prüfungszeitraum zu entzerren.

§ 11 Bewertung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern bewertet.
- (3) Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in seltenen und begründeten Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Hochschulprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNIcert®-Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (5) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

| Notenziffern | entspricht Prädikat |
|------------------|---------------------|
| 1,0 und 1,3 | sehr gut |
| 1,7, 2,0 und 2,3 | gut |
| 2,7, 3,0 und 3,3 | befriedigend |
| 3,7 und 4,0 | ausreichend |
| 5,0 | nicht ausreichend |

- (6) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

§ 12 Ergebnis und Zeugnis/Zertifikat

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilnoten mit mindestens der Note ausreichend bewertet wurden (Sperrklausel).
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (UNIcert® Stufen I und II) bzw. ein Zertifikat (UNIcert® Stufen III und IV) entsprechend den als Anlage 2 beigefügten Mustern ausgestellt. Das Zeugnis/Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und zur Interpretation der Leistungsstufen. Um

die Internationalität des Zeugnisses/Zertifikats zu gewährleisten, wird es auf Deutsch, Englisch und in der gelernten Sprache ausgestellt. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 13

Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 14

Anwendung anderer Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, finden die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, (GVBI S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV: Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2010 eine Prüfung im Rahmen der studienbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats ablegen.

ANLAGE 1

Form und Umfang der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen für Stufe I werden kumulativ abgelegt, für Stufe II können sie kumulativ oder durch Abschlussprüfung, für die Stufe III müssen sie durch eine Abschlussprüfung abgelegt werden.
- (2) Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen bestätigt wird, ist die erreichte Note der Mittelwert aus den Teilnoten.
- (3) Soweit Prüfungen durchgeführt werden, bestehen diese jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
- (4) Zum Erwerb von **UNICert® Stufe I** werden die Studienleistungen durch Kumulation festgestellt, d.h. dass am Ende eines Kurselements eine Klausur gestellt wird, die aus den beiden Teilbereichen Schriftliche Prüfung (Leseverstehen, Sprachformen, Textproduktion - ca. 45 Min.) und Hörverstehen (ca. 15 Min) besteht. Die mündliche Ausdrucksfähigkeit wird im Semesterverlauf (im Unterrichtsgespräch, bei Partnerarbeit, Rollenspielen u.ä.) durch 2 Teilnoten bewertet, die mit Datum und Art des Unterrichtsbeitrags festgesetzt werden. Die Gesamtnote am Ende der Stufe I ergibt sich durch die getrennte Berechnung der Durchschnitte aller schriftlichen Prüfungen, aller Hörverstehensprüfungen und aller mündlicher Noten.
- (5) Wird zum Erwerb von **UNICert® Stufe II** das erreichte Niveau durch Kumulation festgestellt, so entspricht das Vorgehen dem bei UNICert® Stufe I (s. Absatz 4). Wird eine Abschlussprüfung gestellt, so enthält diese die folgenden Teile:
 - eine mündliche Prüfung mit einem rezeptiven (Hören) und einem produktiven (Sprechen) Teil von insgesamt ca. 30 Minuten Dauer. Das Ergebnis der Prüfung wird durch die mündliche Leistung während des Semesters ergänzt. Die mündliche Ausdrucksfähigkeit wird im Semesterverlauf (im Unterrichtsgespräch, bei Partnerarbeit, Rollenspielen u.ä.) durch 2 Teilnoten bewertet, die mit Datum und Art des Unterrichtsbeitrags dokumentiert werden.
 - eine schriftliche Prüfung von ca. 120 Minuten Dauer, die Aufgaben zum Leseverstehen und zur schriftlichen Sprachproduktion enthält.
- (6) Die Abschlussprüfung zum Erwerb von **UNICert® Stufe III** enthält die folgenden Teile:
 - eine mündliche Prüfung mit einem rezeptiven Teil (Hören) von ca. 30 Minuten Dauer und einem produktiven Teil (Sprechen) von ca. 15 Minuten Dauer. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die mündliche Leistung während des Semesters ergänzt. Diese Note für die mündliche Ausdrucksfähigkeit wird im Semesterverlauf (im Unterrichtsgespräch) durch 2 Teilnoten, die mit Datum und Art des Unterrichtsbeitrags dokumentiert werden, sowie durch ein Kurzreferat pro Kurselement gebildet; dabei wird jede Teilnote einfach und das Referat zweifach gewichtet.
 - eine schriftliche Prüfung in Form von 2 Klausuren von jeweils ca. 90 Minuten

Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNicert® an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Dauer, die Aufgaben zum Leseverstehen, und zur schriftlichen Sprachproduktion enthalten.

- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen bei den verschiedenen Stufen erfolgt nach dem folgenden Verhältnis:

| UNicert® | | Mündliche Prüfung | Semesterleistung | Schriftliche Prüfung |
|-----------------|--|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Stufe I | Kumulativ (siehe Abs. 4) | 30% | 20% | 50% |
| Stufe II | kumulativ oder Abschlussprüfung (siehe Abs. 5) | 30% | 20% | 50% |
| Stufe III | Abschlussprüfung (siehe Abs. 6) | 30% | 20% (Referat + Beiträge) | 50% |

- (8) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

FREMDSPRACHENZEUGNIS UNICert®

des Sprachenzentrums der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

< **Anrede** > < **Vorname** > < **Nachname** >

geboren am < Gebdatum > in < Gebort > ,

hat im Studiengang < **Studiengang** >

die studienbegleitende Sprachenausbildung absolviert und

die Prüfungen zum **Sprachenzugnis UNICert®**

< **Sprache** > < **Stufe** >

am < Feststellungsdatum > mit Erfolg abgelegt.

Gesamtergebnis: < Gesamtergebnis >

DURCHSCHNITTSNOTE IN DEN SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

Textbearbeitung im allgemeinsprachlichen Bereich

Textbearbeitung im wissenschaftlich orientierten Bereich

DURCHSCHNITTSNOTE IN DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Prüfung Hörverstehen

Prüfung Sprechfertigkeit

Sprachlicher Ausdruck (Referate und Beiträge)

< Ort > , < Erstellungsdatum >



< Kursleiter/in >
Kursleiter/in

< PK-Vorsitzende/r >
Vorsitzende/r der Prüfungskommission

FREMDSPRACHENZERTIFIKAT UNIcert[®]

des Sprachenzentrums der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

< **Anrede** > < **Vorname** > < **Nachname** >

geboren am < Gebdatum > in < Gebort > ,

hat im Studiengang < **Studiengang** >

die studienbegleitende Sprachenausbildung absolviert und

die Prüfungen zum **Sprachenzeugnis UNIcert[®]**

< **Sprache** > < **Stufe** >

am < Feststellungsdatum > mit Erfolg abgelegt.

Gesamtergebnis: < Gesamtergebnis >

DURCHSCHNITTSNOTE IN DEN SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

Textbearbeitung im allgemeinsprachlichen Bereich

Textbearbeitung im wissenschaftlich orientierten Bereich

DURCHSCHNITTSNOTE IN DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Prüfung Hörverstehen

Prüfung Sprechfertigkeit

Sprachlicher Ausdruck (Referate und Beiträge)

< Ort > , < Erstellungsdatum >



< Kursleiter/in >
Kursleiter/in

< PK-Vorsitzende/r >
Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Bewertungsskala:

1,0 - 1,5 = Sehr Gut / *very good*
1,6 - 2,5 = Gut / *good*

2,6 - 3,5 = Befriedigend / *satisfactory*
3,6 - 4,0 = Ausreichend / *pass*

eine hervorragende Leistung / *an outstanding performance*;
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt /
a well above average performance;
und ist eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht / *an average performance*;
und ist eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt /
a performance which despite inadequacies can still be considered as meeting the required standard.

The Language Certificate certifies the successful completion of the foreign language training programme (approximately 120 contact hours) at the Language Centre of the University of Applied Sciences Weihenstephan. This programme includes four modules of approximately 30 contact hours each, two of which are concerned with spoken and written communication of a general nature. A third module deals with business-related communicative situations and the fourth module covers subject-specific linguistic knowledge.

The testee has a command of the general and subject-specific language at the high level necessary to enable the testee to communicate in different situations on given subjects through the use of varied linguistic means. The level attained also enables the testee to work further in and with the foreign language and provides the basis from which to undertake a work or study placement abroad and to cope with the linguistic and cultural challenges involved therein. The testee is capable of implementing the attained cultural, business- and study-related knowledge in the target country and of building upon and extending that knowledge.

Mit dem Fremdsprachenzertifikat wird die erfolgreiche Teilnahme an der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung des Sprachenzentrums der Fachhochschule Weihenstephan im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden (ca. 120 Unterrichtsstunden) bescheinigt. Die Sprachenausbildung setzt sich aus 2 Modulen zu 2 Semesterwochenstunden im Bereich Allgemeinsprache, einem Modul zu zwei Semesterwochenstunden in berufsbezogener Kommunikation und einem Modul zu zwei Semesterwochenstunden in einer fachsprachlichen Veranstaltung zusammen. Die zur Erlangung des Zertifikats abgelegten Prüfungen bestätigen der geprüften Person die Kommunikationsfähigkeit in der angegebenen geschriebenen und gesprochenen Sprache.

Die geprüfte Person verfügt über alle allgemeinwissenschaftlichen und fachbezogenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die sie befähigen, zu ausgewählten Themen in entsprechenden Kommunikationssituationen durch variablen Einsatz der sprachlichen Mittel zu kommunizieren. Das erreichte Niveau ermöglicht auch eine weitere selbständige und gewinnbringende Arbeit mit und in der Fremdsprache und bietet eine Basis, um den sprachlichen und kulturellen Anforderungen von Arbeits- und Studienaufenthalten im Ausland gewachsen zu sein. Die geprüfte Person ist in der Lage, ihre landeskundlichen sowie berufs- und studienbezogenen Kenntnisse im Zielsprachenland einzusetzen und selbständig zu vertiefen.

- Sie kann in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemein- und fachsprachliche authentische Texte ausgewählter Themengebiete und längere schwierigere gesprochene, auch über Tonträger bzw. Bild- und Tonmedien präsentierte monologische und dialogische fachbezogene Originaltexte verstehen, explizite und implizite Informationen erfassen und auch längeren Vorlesungen fachlicher Art die notwendigen Informationen entnehmen.
- Sie kann sich schriftlich und mündlich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemein- und fachsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigeren Themen, die für Arbeits- und Studienaufenthalten im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und ihre persönliche Meinung und zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen, auch in Form von Referaten und Berichten.
- Sie beherrscht den im Bereich der Wirtschaft erforderlichen sprachlichen Wortschatz sowie die erforderlichen Strukturen und verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten fachlicher Art.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis für Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) als UNICert[®]-Zertifikat der Stufe III (von Stufe I bis IV) akkreditiert.